

Satzung

Kleingartenverein

Hirtenweg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Hirtenweg e.V.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Karlsruhe
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der Kleingärtner in Karlsruhe und Umgebung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Kleingartengedanken zu fördern;
 - b) Kleingartenanlagen zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen;
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der Allgemeinheit zugänglichen, Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
 - f) durch Beratung und Fachvorträge das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern.
 - g) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland zu pachten und in Unterpacht zu vergeben;
 - h) in Schadensfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel Hilfe zu gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die einen Kleingarten erworben haben und diesen bewirtschaften. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Alle Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sollte ein Fördermitglied ein Amt begleiten, haben Sie damit verbunden ein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder werden, falls sie Gartensuchende sind, bei der Vergabe eines Kleingartens bevorzugt, ohne dass ein rechtlicher Anspruch auf Zuweisung eines Kleingartens besteht. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und von ihm die Vereinssatzung, die Gartenordnung sowie der Unterpachtvertrag anerkannt werden.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet. Der Beitritt zum Verein schließt die Zugehörigkeit beim Bezirksverband ein.
3. Für aktive Mitglieder gelten zusätzlich die Bestimmungen des Unterpachtvertrages.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Auflösen des Vereins,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
5. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn:
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder verstößt.
7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Berufung, innerhalb 4 Wochen nach Erhalt, zulässig. Über die Berufung entscheidet der Ausschuss.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

§ 5 Beitrag und Umlagen

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) festgelegt. Der Jahresbeitrag besteht aus den separaten Beiträgen:
 - a) Vereinsbeitrag;
 - b) Beiträge zum Bezirksverband;
 - c) Beiträge zum Landesverband;
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Die Zahlungsvorgaben des Vereins sind nach der jeweiligen Rechnung zu entrichten.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens zweimal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines achtfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied steht das Recht zu:
 - a) bei Wahlen und Beschlüssen mit zustimmen (Ausnahme § 3. Abs. 1 und § 8 Abs. 7),
 - b) an die Organe des Vereins Anträge zu richten,
 - c) an sämtlichen Einrichtungen des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes teilzunehmen.
3. Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Beiträge und Zahlungsverpflichtungen bis zum Fälligkeitstag zu entrichten,
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten und die des Unterpachtvertrages zu erfüllen,
 - c) die Förderung der Interessen der Kleingärtnerorganisation wahrzunehmen.

§ 4
Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Karlsruhe e.V.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8
Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung). Sie findet einmal im Geschäftsjahr und in der Regel in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor Termin schriftlich, mit der Übersendung der Tagesordnung, zu erfolgen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt mit 14-tägiger Einladungsfrist. Sie haben zu erfolgen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert, durch den Vorstand
 - b) wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder durch Unterschrift Einberufung fordert.Wird diesem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt werden.
3. Nur an der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) anwesende Mitglieder haben ein Wahlrecht.
4. Nur an der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) anwesende Mitglieder haben ein Stimmrecht (Ausnahme § 3. Abs. 1 und § 8 Abs. 7).
5. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschließt über:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)
 - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr,
 - f) vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - h) Beschlussfassung
 - i) Änderung der Satzung nach § 33 BGB,
 - j) Auflösung des Vereins
6. Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:
 - a) einfache Mehrheit für § 8 Abs. 5 a-h
 - b) $\frac{3}{4}$ Mehrheit für § 8 Abs. 5 i-j
7. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist das Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf 3 Jahre gewählt und ist bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es dürfen nur Mitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer und
 - mindestens 3 Beisitzern
3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassier, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
 - e) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit uneingeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
6. Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einem Vermögensbericht und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
8. Der mit dem Amt verbundene Zeitaufwand wird an die Gemeinschaftsarbeit angerechnet. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 10 Ausschuss

1. Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und mindestens 1 weiteren Beisitzern gebildet. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
3. Der Ausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 - a) den Abschluss, die Änderung oder Verlängerung von Verträgen,
 - b) die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen,
 - c) Aufnahme von Krediten,
 - d) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen,
 - e) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung übergeben werden,
 - f) wichtige Fälle, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.
 - g) den Ausschluss eines Mitgliedes, bei Einspruch des Selbigen.

4. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragt.
5. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit und haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 11 Obleute und Wegwarte

Obleute und Wegwarte können von der Hauptversammlung oder durch den Vorstand eingesetzt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Obleute und Wegwarte fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, Ausschuss und der betreffenden Mitgliedergruppe. Anliegen sind dem Vorstand oder dem Ausschuss vorzutragen.

§ 12 Ehrevorsitz

Auf Antrag des Vorstands kann ein Ehrevorsitzender vorgeschlagen werden. Der Kandidat muss Mitglied sein und zu einer früheren Zeit die Position des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder Kassier im Vorstand inne gehabt haben.

Die Wahl des Ehrevorsitzenden erfolgt durch die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) durch einfache Mehrheit auf unbestimmte Zeit. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) mit einfacher Mehrheit. Es kann immer nur einen Ehrevorsitzenden geben. Der Ehrevorsitz ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit, da er als Schlichtungsstelle des Kleingartenvereins fungiert.

§ 13 Schlichter

Der Ehrevorsitz hat die Funktion des Schlichters inne. Nur bei erheblichen Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Mitglied darf der Schlichter bei Zustimmung aller angerufen werden. Der Schlichtungsspruch ist bindend.

§ 14 Kassenprüfer (Revisoren)

Von der Hauptversammlung wird ein Revisionsausschuss auf 3 Jahre gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern und mindestens einem Stellvertreter.

Der Revisionsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchzuführen und einen Revisionsbericht zu erstellen, sowie in der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen. Er ist auch berechtigt, in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen. Dem Revisionsausschuss sind sämtliche notwendigen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Zeitaufwand der Revisoren wird auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

Beauftragte des Landes- bzw. des Bezirksverbandes haben jederzeit das Recht einen Antrag auf Prüfung der Vereinskasse zu stellen. Über den Antrag entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e.V. im Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, einer aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdenden Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

§ 17
Datenschutz

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ehemaliger und bestehender Vereinsmitglieder sowie Interessenten zukünftiger Mitgliedschaften ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 18
Gleichbehandlung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in der Satzung die männliche Form gewählt. Nichts desto weniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Robert Becker
Vorsitzender des Vorstandes

Raphael Barth
Kassier

Karlsruhe, 16. Juni 2018

Sabine Raffersberg
Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes

Ariane Kriltz
Schriftführerin